

UniCredit Markets & Investment Banking

Arabellastraße 12
81925 München

19. MÄRZ 2007

Emission von Open End-Indexzertifikaten,
(ISIN DE 000 HV2 CEJ 0)
bezogen auf den S&P BRIC 40[®] Euro Index

unter dem

BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG

Euro 50,000,000,000

Debt Issuance Programme

»Standard & Poor's[®]«, »S&P[®]«, »S&P BRIC 40[®]«, »Standard & Poor's BRIC 40[®]« und »40« sind Warenzeichen der The McGraw-Hill Companies, Inc. und für bestimmte Verwendungen an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG lizenziert worden.

INHALTSVERZEICHNIS

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen.....	4
Zertifikatsbedingungen (Terms and conditions)	6
§ 1 (Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)	6
§ 2 (Form der Zertifikate)	6
§ 3 (Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages, Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)	6
§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht).....	8
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	9
§ 6 (Berechnungsstelle, Zahlstelle)	9
§ 7 (Steuern)	10
§ 8 (Marktstörung)	10
§ 9 (Rang).....	10
§ 10 (Ersetzung der Emittentin)	11
§ 11 (Bekanntmachungen).....	11
§ 12 (Teilunwirksamkeit)	11
§ 13 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	12
Wichtige Informationen zum Index	13
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	14
Haftungsausschluss	17

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

OPEN END-INDEXZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN S&P BRIC 40® EURO INDEX

Emittentin	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert	S&P BRIC 40® Euro Index (der »Index«) Reuters: .SPBRICE Bloomberg: SBE Index <go>
Währung	EUR
Emissionsvolumen	300.000 Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis	Die anfänglichen Verkaufspreise werden nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt und können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Risk Transfer (MCD1RT), Arabellastr. 12, 81925 München, in Erfahrung gebracht werden.
Notierung	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) wird für den 19. März 2007 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit	1 Zertifikat
Beginn des Angebots	19. März 2007
Valutierungstag	21. März 2007
Fälligkeitstag	Open End
Kündigung seitens der Emittentin	Jährlich am letzten Bankarbeitstag des Monats März, erstmals am letzten Bankarbeitstag im März 2012. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber)	Vierteljährlich jeweils am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September, Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im März 2007.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat	$\text{Index}_t \times 0,01$ mit $\text{Index}_t =$ der offizielle Schlusswert des Index, der von Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.
WKN	HV2 CEJ
ISIN	ISIN DE 000 HV2 CEJ 0
Reuters Seite	DEHV2CEJ=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN NR. ZB 168

19. März 2007

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emission von 300.000 Open End-Indexzertifikaten
bezogen auf den S&P BRIC 40[®] Euro Index

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Die hier verwendeten Begriffe sind als solchermaßen definierte Begriffe im Sinne der Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions) im Prospekt vom 27. Juni 2006, der zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die »**Prospektrichtlinie**«) darstellt, auszulegen. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Ausgabe der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Diese Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem genannten Prospekt zu lesen. Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage der Endgültigen Bedingungen und dem Prospekt zusammen verfügbar.

Die Bedingungen der Zertifikate (einschließlich der Detailangaben, die ansonsten unten angegeben wären) wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt.

4 | ABSCHNITT A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.	Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
2.	(i) Seriennummer:	ZB 168
	(ii) Tranchennummer:	1
	(Im Falle der Fungibilität mit einer bestehenden Serie: Details dieser Serie, einschließlich des Datums, an dem die Schuldverschreibungen fungibel werden.)	
3.	Festgelegte Währung oder Währungen:	EUR
4.	Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die zum Handel zugelassen sind:	
	(i) Serie:	300.000 Zertifikate
	(ii) Tranche:	300.000 Zertifikate
5.	Ausgabepreis:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt und können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastr. 12, 81925 München, in Erfahrung gebracht werden.
6.	Festgelegte Stückelung(en):	Die Zertifikate sind stücknotiert. Die kleinste übertragbare Einheit beträgt 1 Zertifikat.
7.	Form der Wertpapiere und Sprache der Anleihebedingungen:	
	(i) Schuldverschreibungen (keine Credit Linked Notes)	Nicht Anwendbar
	(ii) Credit Linked Notes	Nicht Anwendbar
	(iii) Hypothekendarlehenbriefe	Nicht Anwendbar
	(iv) Öffentliche Darlehenbriefe	Nicht Anwendbar
	(v) Zertifikate	Anwendbar
	(vi) Optionsscheine	Nicht Anwendbar
	(vii) Sprache der Bedingungen:	nur Deutsch
8.	(i) Begebungstag:	21. März 2007
	(ii) Verzinsungsbeginn (falls abweichend vom Begebungstag):	Nicht Anwendbar
9.	Fälligkeitstag:	Open End

VERTRIEB

40.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	ISIN DE 000 HV2 CEJ 0
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV2 CEJ
	(iv) Andere relevante Wertpapier-Kennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) Clearing System(e):	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vi) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(vii) Emissions- und Hauptzahlstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
	(viii) Zusätzliche Zahlstelle(n) (sofern vorhanden):	Nicht Anwendbar
	(ix) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Konsortialführers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

41.	(i) Notierung:	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading), Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX [®])
	(ii) Zulassung zum Handel:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (EUWAX [®]) wird für den 19. März 2007 beantragt.
42.	Bewertungen:	Nicht Anwendbar
43.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, eine Anerkennungsurkunde vorgelegt, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde.
47.	Nur Index-linked oder andere variabel gekoppelte Schuldverschreibungen – Wertentwicklungs- Index / Formel / andere Variable und andere Informationen bezüglich des Basiswerts:	Siehe Anhang 1 (Zertifikatsbedingungen)
49.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none">– 300.000 Zertifikate– Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat– Die Zertifikate werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland und Österreich angeboten.

ANHANG 1

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

Open End-Indexzertifikate
(ISIN DE 000 HV2 CEJ 0)
bezogen auf den S&P BRIC 40® Euro Index

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

1. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat 300.000 Open End-Indexzertifikate (die »Zertifikate«) bezogen auf den S&P BRIC 40® Euro Index (Reuters: .SPBICE / Bloomberg: SBE Index <go>) (der »Index«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Endgültigen Bedingungen ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (»TARGET«) abgewickelt werden können.
2. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

6 | § 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend »Clearing System« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES, EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER)

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat März 2007.
2. Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle gemäß § 6 eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei dem Clearing System.

3. Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
 - a. den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - b. die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - c. die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
5. Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:

$$\text{Index}_t * 0,01$$

Wobei:

Index_t = der offizielle Schlusswert des Index, der von Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. fünf Handelstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

»Handelstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über die Heimatbörse abgewickelt werden können.

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

6. Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
7. Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an das Clearing System zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
8. Als »Heimattbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im Index enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an den jeweiligen Heimattbörsen, wie z.B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an den jeweiligen Heimattbörsen und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. »Maßgebliche Terminbörse« ist die Börse, an der Derivate auf den Index gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z.B. der endgültigen Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Index oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als Maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Hei-

matbörsen bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörsen bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

1. Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl eines Nachfolge-Index bzw. einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index bzw. die Neue Index-Festlegungsstelle.
2. Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivate verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
3. Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der durch die Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörsen oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörsen vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

4. Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
5. Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) Ersatzbörsen bzw. Ersatz-Terminbörsen von der Emittentin gemäß § 3 (8) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
6. Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

1. Die Emittentin ist berechtigt, jährlich, jeweils zum letzten Bankarbeitstag des Monats März eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Bankarbeitstag im März 2012 (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Handelstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des jeweiligen Rücknahmepreises herangezogen wird.
4. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

1. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
2. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
3. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung

einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.

4. Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ 7

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im Folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland des Index bzw. der im Index enthaltenen Einzelwerte, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 8

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungs- bzw. Kündigungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den darauf folgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht, und der Fälligkeitstag verschiebt sich gegebenenfalls entsprechend. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinander folgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen oder eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieses § 8 ist jeder Tag, an dem Geschäfte über alle Heimatbörsen abgewickelt werden können.

§ 9

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b. die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert;
 - c. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - d. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhaber aufgrund der Ersetzung auferlegt werden.

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
3. Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen.

§ 11

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 13

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 19. März 2007

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

S&P BRIC 40[®] EURO INDEX

Für eine Beschreibung und Zusammensetzung des S&P BRIC 40[®] Euro Index verweisen wir auf die Internetseite www.spglobal.com.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Risk Transfer (MCD1RT), Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

RISIKOHINWEIS

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

OPEN END-ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Open End-Indexzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open End-Indexzertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Einlösungsbetrages richtet sich nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswertes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

GRUNDSÄTZLICH GILT

Der Ausgabepreis des Zertifikats basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt werden. Der Aufschlag kann im Zeitver-

lauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin.

Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.

Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.

Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Einlösungs- bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

RISIKOAUSSCHLIEBENDE ODER – EINSCHRÄNKENDE GESCHÄFTE

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

FINANZIERUNG VON GESCHÄFTEN MIT ZERTIFIKATEN

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

HINWEIS

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

S&P BRIC 40[®] EURO INDEX

Die Indexzertifikate werden von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. (»S&P«) nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder gefördert. S&P gibt hinsichtlich der Beratung über die Anlage in Aktien allgemein oder in diesen Indexzertifikaten im Besonderen oder das Ziel des S&P BRIC 40[®] Euro Index, die Performance eines Aktienmarktes wiederzugeben, keine direkte oder indirekte Verpflichtung oder Garantie gegenüber den Zertifikatsinhabern oder sonstigen Personen der Öffentlichkeit ab. Die einzige Beziehung von S&P zu dem Lizenznehmer besteht in der Eigenschaft als Lizenzgeber für Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und für den S&P BRIC 40[®] Euro Index. Der zuvor aufgeführte Index wird ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Indexkorbzertifikate von S&P festgesetzt, zusammengestellt und berechnet. S&P ist nicht verpflichtet, bei der Festsetzung, Zusammenstellung oder Berechnung des S&P BRIC 40[®] Euro Index die Anforderungen des Lizenznehmers oder der Indexzertifikate zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die oder war beteiligt an der Festlegung des zeitlichen Ablaufs, der Verkaufspreise, des Emissionsvolumens oder der Berechnung des Einlösungsbetrages der begebenen Indexkorbzertifikate. S&P unterliegt keiner Verpflichtung oder Haftung bezüglich der Verwaltung, des Vertriebs oder des Handels der Indexkorbzertifikate.

S&P garantiert nicht die Genauigkeit und/oder die Vollständigkeit des Index oder anderer darin enthaltenen Daten und S&P kann für keine Fehler, Auslassungen oder Störungen der im S&P BRIC 40[®] Euro Index enthaltenen Daten haftbar gemacht werden. S&P gibt keine direkte oder indirekte Garantie ab, was die vom Lizenznehmer, Besitzer oder von jeder anderen Person oder Gesellschaft durch den Gebrauch des S&P BRIC 40[®] Euro Index oder durch den Gebrauch darin enthaltener Daten erzielten Ergebnisse betrifft. S&P gibt keine direkte oder indirekte Garantie ab und jede direkte oder indirekte Garantie, Handelbarkeit oder Eignung für einen besonderen Zweck oder den speziellen Gebrauch im Zusammenhang mit dem S&P BRIC 40[®] Euro Index oder allen anderen darin enthaltenen Daten wird ausdrücklich abgelehnt. Ohne jede Einschränkung des zuvor genannten und unter keinen Umständen übernimmt S&P die Haftung für entgangene Gewinne oder indirekte, spezielle und Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder "punitive damages" (Strafschadenersatz), selbst wenn vorher auf mögliche Schäden hingewiesen wurde.